



Bestimmungen für das Reisen mit Heimtieren

A. Reisen mit Heimtieren innerhalb der EU

I. Der EU-Heimtierausweis

Seit dem 1. Oktober 2003 gelten für das Reisen mit Heimtieren innerhalb der EU die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken. Ziel der Verordnung ist die Harmonisierung der nationalen Einreisevorschriften für Heimtiere, welche in erster Linie den Schutz vor der Einschleppung und Verbreitung der Tollwut gewährleisten sollen. Art.5 Abs.1 lit. b) dieser Verordnung führt eine Ausweispflicht für das Reisen mit bestimmten Heimtieren (Hunde, Katzen und Frettchen) ein. Das Muster für den sog. EU-Heimtierausweis wurde durch Entscheidung der Kommission 2003/803/EG vom 26. November 2003 festgelegt.

1. Anwendungsbereich und Inhalt

Personen, die mit Hund, Katze oder Frettchen in andere EU- Mitgliedstaaten reisen wollen, müssen künftig einen so genannten „EU-Heimtierausweis“ mitführen. Dieser erlaubt den privaten Reiseverkehr mit bis zu fünf Tieren. Für andere Haustiere wie Kaninchen, Hasen oder Meerschweinchen gilt die Pflicht zur Mitführung des Ausweises nicht.

Neben Angaben zum Tier und zum Besitzer muss der Ausweis den tierärztlichen Nachweis enthalten, dass das betreffende Tier über einen wirksamen Impfschutz gegen Tollwut verfügt. Aus Deutschland stammende Tiere müssen eine Tollwutschutzimpfung nachweisen, die mindestens 30 Tage und längstens 12 Monate vor dem Grenzübertritt oder als Wiederholungsimpfung längstens 12 Monate nach vorausgegangener Impfung und spätestens 12 Monate vor dem Grenzübertritt durchgeführt wurde. Es muss ein inaktivierter Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer

internationalen Anigeneinheit (WHO-Norm) verwendet worden sein. Zusätzlich sind Belegdokumente, wie z.B. Impfausweis mitzuführen.

Auch muss der Ausweis dem Tier eindeutig zugeordnet werden können. Deshalb ist das Tier mittels Tätowierung (gilt nur noch bis 03.07.2012) oder mittels eines unter die Haut injizierten Transponders zu kennzeichnen und die Kennzeichnungsnummer in den Ausweis einzutragen. Sofern das Tier absehbar auch nach 2012 in die EU oder bereits jetzt in Drittstaaten mitgenommen werden soll, empfiehlt sich eventuell, sich von vornherein für einen Transponder und nicht für eine Tätowierung zu entscheiden.

Zu beachten ist jedoch, dass, wenn ein Transponder nicht den europäischen Standards (ISO-Norm 11784 bzw. Anhang A der ISO-Norm 11785) entspricht, er mit den vorhandenen Scannern am Flughafen nicht ausgelesen werden kann. In diesem Fall muss ein eigener, zu den Transpondern passender Scanner mitgeführt werden.

Der EU-Heimtierausweis kann von jedem niedergelassenen Tierarzt ausgestellt werden, wenn dieser über die dazu erforderliche behördliche Ermächtigung verfügt. Die anfallenden Gebühren für die Ausweisausstellung sowie für die Kennzeichnung mit einem Transponder können auf der Website der Bundestierärztekammer eingesehen werden (siehe Link-Sammlung). In Belgien wendet man sich an:

Herrn Willem Dhooghe

Föderaler Öffentlicher Dienst für Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt

Generaldirektion Tiere, Pflanzen und Nahrung

Abteilung Tiergesundheit & Tierprodukte

Tel.: 0032-(0)2-524.73.20

Fax : 0032-(0)2-524.73.49

Email : willem.dhooghe@health.fgov.be

Internetpräsenz : www.diplomatie.be/en/travel/petsdetail.asp?TEXTID=4219

Adresse: Victor Hortaplein 40 b. 10

1060 Brüssel

2. Ausnahmeregelungen

Irland, Schweden und dem Vereinigten Königreich ist es gestattet, ihre bisherigen schärferen Anforderungen an den Impfschutz gegen Tollwut (Blutuntersuchung auf Antikörper) sowie ihre besonderen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Behandlung von Bandwurm- und Zeckenbefall für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren beizubehalten. Nähere Informationen über die jeweiligen Anforderungen können auf den Websites der schwedischen und britischen Behörden abgefragt werden (siehe Linksammlung).

Die Liste der Labors, die für den Nachweis der Tollwut-Titrierung zugelassen sind, wurde zuletzt am 4. März 2004 durch die Entscheidung 2004/203/EG ergänzt.

3. Jungtiere

Für Hunde, Katzen und Frettchen, die jünger als drei Monate und nicht geimpft sind, sieht die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vor, dass die Einreise in die Mitgliedstaaten gestattet werden kann, sofern ein Ausweis für sie mitgeführt wird und sie bis dahin an ihrem Geburtsort gehalten wurden, ohne mit wildlebenden, möglicherweise mit Tollwut infizierten Tieren in Kontakt gekommen zu sein. Dies gilt auch für Jungtiere, die noch von der Mutter abhängig sind und diese begleiten.

Eine Einreise dieser Tiere nach Irland, Schweden oder das Vereinigte Königreich ist jedoch nicht zulässig. Die zuständigen Behörden dieser Länder können aber zur Berücksichtigung besonderer Fälle eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

4. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Das Inkrafttreten der neuen Regeln für Reisen mit Hunden, Katzen und Frettchen ist durch Beschluss der EU-Kommission vom 3. Juli auf den 1. Oktober 2004 verschoben worden. Jeder Besitzer der betroffenen Haustiere, der seit dem 1. Oktober 2004 nicht mehr über eine gültige alte Bescheinigung verfügt, muss sich für Reisen ins Ausland den neuen EU-einheitlichen Ausweis ausstellen lassen. Bisher verwendete Impfzeugnisse und Bescheinigungen können aber weiterverwendet werden, wenn:

- sie vor dem 01.10.2004 ausgestellt wurden,

- noch (im Bezug auf Impfschutz, ggf. Antikörper-Titer und Behandlung gegen bestimmte Bandwürmer und Zecken) gültig sind und
- dem Inhalt des europäischen Heimtierausweises entsprechen (Impfschutz, Kennzeichnung des Tieres, Angaben zum Besitzer).

II. Einreise mit in Belgien erworbenen Haustieren nach Deutschland

Für Hunde, Katzen und Frettchen, die im EU-Ausland erworben werden, gelten die oben gemachten Ausführungen entsprechend, d.h. es ist bei Einreise nach Deutschland seit dem 1. Oktober 2004 in der Regel ein EU-Heimtierausweis mitzuführen.

Der EU-Heimtierausweis ist in Belgien wie in Deutschland bei jedem niedergelassenen Tierarzt erhältlich, der über die dazu erforderliche behördliche Ermächtigung verfügt.

III. Einreise mit sog. gefährlichen Hunden („Kampfhunden“)

Für die Einreise mit sog. gefährlichen Hunden („Kampfhunden“) nach Deutschland ist in erster Linie das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland, das im Rahmen des Gesetzespakets zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 erlassen wurde, zu beachten (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr.16 S.530). Dies sieht ein umfassendes Einfuhr- und Verbringungsverbot für Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden vor. Darüber hinaus sind auch etwaige weitergehende Einfuhrverbote der jeweiligen Bundesländer, in denen der Hund ständig gehalten werden soll, zu beachten.

Ein Verstoß gegen das Einfuhr- und Verbringungsverbot kann mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe geahndet werden. Auch der Versuch sowie fahrlässiges Handeln sind mit Strafe belegt. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass bei Zuwiderhandlung gegen die genannten Bestimmungen die Hunde eingezogen werden.

Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot sind in der Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung vom 3. April 2002 geregelt (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr.23 S.1248). Darin ist vorgesehen, dass

1. gefährliche Hunde, die von Personen mitgeführt werden, die sich bis zu vier Wochen in Deutschland aufhalten,
2. gefährliche Hunde aus dem in Deutschland zur Zeit vorhandenen Bestand, die ins Ausland verbracht und dann wieder eingeführt werden sollen,
3. gefährliche Hunde, die berechtigt in einem Bundesland gehalten werden dürfen, sowie
4. Dienst-, Rettungs-, Katastrophenschutz- und Behindertenbegleithunde nach Deutschland eingeführt werden können.

Die meisten Bundesländer haben zudem Vorschriften erlassen, die für gefährliche Hunde einen Maulkorb und Leinenzwang vorsehen.

IV. Transport von Hunden im Auto

Wer einen Hund im Auto nicht sichert, begeht in Deutschland einen Verkehrsverstoß. Ein Autofahrer muss nämlich dafür Sorge tragen, dass die Verkehrssicherheit nicht durch Ladung beeinträchtigt wird (§ 23 StVO). Auch Tiere sind Ladung im verkehrsrechtlichen Sinne. Verstöße werden mit 35 € Bußgeld geahndet. Entsteht durch die Verletzung der Sicherungspflicht eine Gefährdung, sind sogar 50 € und drei Punkte in Flensburg fällig.

Gesichert werden können Hunde mit:

- mit Spezialgeschirren,
- durch Transportboxen, die am besten hinter der Rücksitzlehne und quer zur Fahrtrichtung positioniert werden, oder
- Trenngitter für den Innenraum.

V. Regelung zum Leinen- und Maulkorbzwang in Belgien

In Belgien gilt bei Hunden die Regelung, dass diese immer an der Leine zu führen sind, es sei denn, es ist anders gekennzeichnet. Die örtlichen Behörden können für gefährliche Hunde Maulkorbzwang anordnen. Es empfiehlt sich, sich bei den einzelnen Stadtverwaltungen über zusätzlich getroffene Maßnahmen zu erkundigen, insbesondere was das Mitführen von spezifischen Rassen anbetrifft.

B. Reisen mit Heimtieren in Drittländer und aus Drittländern in die EU

Für Reisen in Drittländer gelten weiterhin deren eigene Bestimmungen. Für die Schweiz ist zu erwarten, dass sie die EU-Regeln anerkennen wird.

Für Reisen aus Drittländern in die EU gelten unterschiedliche Bestimmungen (Art.8 ff. Verordnung (EG) Nr. 998/2003):

- Durch Verordnung (EG) Nr. 592/2004 vom 30. Mai 2004 wurde eine zunächst vorläufige Liste von Drittländern festgelegt, bei denen der Tollwutstatus dem der EU-Mitgliedstaaten entspricht. Für die Länder gelten die gleichen Regeln wie für innergemeinschaftliche Reisen.
- Für Tiere aus nicht gelisteten Drittländern gelten weitergehende Anforderungen.

Tiere, die nicht aus einem gelisteten Drittstaat kommen (siehe Anhang zur EG-Verordnung Nr. 592/2004 der Kommission vom 30.04.2004) und erstmals gegen Tollwut geimpft worden sind, müssen zusätzlich mindestens 30 Tage nach der Tollwutimpfung und mindestens 3 Monate vor der Einreise einem Antikörpertest unterzogen werden. Der Nachweis über den Antikörpertest ist mitzuführen.

Für die nichtgewerbliche Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittländern hat die Kommission in der Entscheidung 2004/203/EG vom 18. Februar 2004 ein Muster der nach Art.8 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vorgeschriebenen Veterinärbescheinigung festgelegt. Diese Bescheinigung ist erforderlich für die Verbringung der genannten Tiere aus Drittländern in alle Mitgliedsstaaten außer Irland, Schweden und das Vereinigte Königreich sowie für Verbringungen aus den in Anhang II Teil B Abschnitt 2 und Teil C der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Länder nach Irland und Schweden und in das Vereinigte Königreich.

C. Einfuhr von nicht im Heimtierausweis erfassten Tieren

1) Wirbellose: Die Einfuhr von Wirbellosen außer Bienen und Krebstieren, tropischen Zierfischen, Amphibien, Reptilien, aller Arten von Vögeln außer Geflügel in die Bundesrepublik Deutschland unterliegt nach der Verordnung 998/2003 keinen veterinärrechtlichen Beschränkungen in Bezug auf Tollwut. Zurzeit werden jedoch gesetzliche Regelungen vorbereitet. Aktuelle

Informationen sind beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu erhalten (Internetadresse s.u.). Zu berücksichtigen sind auch die Bestimmungen des Washingtoner Artenschutzabkommens.

Für Vögel (außer den Psittacidae-Papageien), Fische, Nagetiere (außer den Kaninchen und Hasen), Ranidae, Testudinidae und Lacertidae besteht an der Gesundheitskontrolle, vorausgesetzt, dass sie:

- a. in Begleitung ihrer Besitzer reisen;
- b. kleinerer Dimensionen sind;
- c. ihre Anzahl unter 5 ist; d. in geeigneten Transportbehältnissen befördert werden, deren Bauart das Wohlbefinden der Tiere und ihre Sicherheit in ausreichendem Maße gewährleistet.

Bei diesen Tierarten gilt:

Zu den Vögeln gehören sämtliche Ziervögel, die in Käfigen und Volieregehalten werden, mit der Ausnahme von Papageien und Wellensittichen (für sie werden gesonderte Informationen gegeben) sowie alle Vögel, die wie Geier und Kröpfungstörche als Aasfresser betrachtet werden; zu den Fischen gehören auch Zierfische, die in privaten Haushalten in Aquarien gehalten werden; zu den Nagetieren gehören: Eichhörnchen, Hamster, Meerschweinchen, Siebenschläfer, Mäuschen und Chinchillas;

2) Psittacidae (Ministerialverordnung vom 30.04.1959, abgeändert mit Verordnung vom 23.06.1972)

In Begleitung eines Reisenden wird die Einfuhr von 2 Papageien der größeren Art sowie von 4 Exemplaren der kleineren Art zugelassen, vorausgesetzt, dass eine Gesundheitsbescheinigung der amtlichen Veterinärbehörde des Ursprungslandes vorliegt als Nachweis für die Herkunft aus einem Ort, in dem in den letzten 12 Monaten keine Fälle von Psittakose (Papageienkrankheit) im Umkreis von 20 km zu verzeichnen waren.

3) Für die Einfuhr von **Hauskaninchen** in Begleitung eines Reisenden - wobei das Verbot der Einfuhr von lebenden Kaninchen und Hasen nach Italien zur Wiederbevölkerung oder Schlachtung gemäß Ministerialverordnung vom 01.12.1988 unverändert bleibt - genügt eine Gesundheitsbescheinigung der

amtlichen Veterinärbehörde des Ursprungslandes, in der nachgewiesen wird, dass das Tier nach der Gesundheitskontrolle keine Symptome einer für diese Tierart typischen Krankheit aufwies.

D. Linksammlung:

Allgemeine Informationen:

www.bundestierärztekammer.de

www.verbraucherministerium.de

http://www.bmelv.de/cln_044/nn_753012/DE/07-SchutzderTiere/Heimtiere/HeimtiereEinreiseregulung.html__nnn=true

Sonderbestimmung für Reisen nach Irland, Vereinigtes Königreich und Schweden:

www.defra.gov.uk

(PET Travel scheme)

www.sjv.se/net/SJV/Home

Einfuhr **gefährlicher Hunde** nach Deutschland

www.bmi.bund.de/dokumente/Artikel/ix_38114.htm

www.bund.de/Verwaltung-in-Deutschland/Bundeslaender-.4389.htm

Relevante EU-Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr.998/2003 v. 26.5.2003 (ABl. EU Nr. L 146 v. 13.6.2003 S.1)

Entscheidung 2003/803/EG v. 26.11.2003 (ABl. EU Nr. L 312 v. 27.11.2003 S.1)

Entscheidung 2004/203/EG v. 18.2.2004 (ABl. EU Nr. L 65 v. 3.3.2004 S.13)

Entscheidung 2004/233/EG v. 4.3.2004 (ABl. EU Nr. L 71 v. 10.3.2004 S.30)

Verordnung (EG) Nr.592/2004 v. 30.3.2004 (ABl. EU Nr. L 94 v. 31.3.2003 S.7)

www.europa.eu.int/eur-lex